

mit Verständnis und Bereitschaft aufgenommen werden. Verfassungsgemäße, d. h. auch grundrechtsfördernde und -schützende Tätigkeit der Staatsorgane schließt also ein, „daß die dabei von ihnen zu fällenden Entscheidungen nicht nur in ihrem Inhalt, sondern durch ihre überzeugende Begründung auch in der *Wirkung* richtig, d. h. sozialismuskonform sind“⁶². Aus dem Prinzip der Gesetzlichkeit ergibt sich für alle Staatsorgane und Funktionäre die Pflicht, die Anliegen der Bürger sorgfältig zu bearbeiten und dabei unbürokratisch vorzugehen, berechnete Wünsche und Beschwerden soweit wie möglich zu berücksichtigen sowie den Kampf gegen jegliche Verletzungen des Rechts zu führen. In vielen sozialistischen Ländern wurden in diesem Sinne die Aufgaben, Rechte und Pflichten der zentralen und örtlichen Staatsorgane präzisiert. Insbesondere wurden die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Staatsapparates und für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit verstärkt. Ein umfangreiches staatliches und gesellschaftliches Kontrollsystem, das sich auf die aktive Mitwirkung eines großen Kreises der Öffentlichkeit stützen kann, sorgt mit dafür, daß die Rechte und Belange der werktätigen Menschen überall Beachtung finden.

Die grundrechtsgarantierende Tätigkeit des sozialistischen Staates kommt darin zum Ausdruck, daß Schutz und weitere Entfaltung der Rechte der Bürger bestimmend sind für die Tätigkeit der Volksvertretungen und des Staatsapparates. Ebenso dient das Wirken der gesellschaftlichen Organisationen der Garantierung der Grundrechte.

Eine wichtige Methode der Grundrechtsverwirklichung und -garantie besteht darin, daß die Bürger und die gesellschaftlichen Organisationen unmittelbar an der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen teilnehmen. Generell ist festzustellen, daß die Aufgabe der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in ihren Territorien zu leiten, die weitere Entfaltung der Grundrechte der Bürger einschließt. Eine Entscheidung zum Beispiel über die Errichtung neuer Betriebe fördert gleichzeitig die Verwirklichung des Grundrechts auf Arbeit. Ein **Beschluß** über die **Errichtung neuer Schulen** schafft bessere Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Grundrechts auf Bildung.

Verallgemeinert gesagt, dient die *Leitung* im sozialistischen Staat immer auch der Befähigung der Bürger zur bewußten Gestaltung ihres gesellschaftlichen Lebens. Sie ist auf das engste mit der Garantierung und Weiterentwicklung der Rechte der Bürger verbunden. Daraus resultiert auch, daß der sozialistische Staat mit seinen Entscheidungen nicht nur die erforderlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Grundrechte und -pflichten der Bürger schafft, sondern daß der Staat und seine Organe unmittelbar an der Gewährleistung der Grundrechte der Bürger *beteiligt* sind. Die Wahrnehmung der Grund-

62 H. Klenner, „Freiheit und Menschenrechte“, Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 1984/1, S. 13-22, insbes. S. 19.